

Dezernat, Amt	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
Dezernat Verwaltung und Finanzen	25.09.2024	4- 060/24
		Wahlperiode 2024 - 2029
Beratungsfolge	Status	Sitzungstermin
Dezernentenberatung	nicht öffentlich	21.10.2024
Finanzausschuss	nicht öffentlich	05.11.2024
Kreisausschuss	nicht öffentlich	06.11.2024
Kreistag	öffentlich	27.11.2024

Betreff

Haushaltsplan und Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026: Festlegung der Höchstgrenze für die Aufnahme von Kassenkrediten gemäß § 84 SächsGemO

Beschlussvorschlag

Der Kreistag des Landkreises Nordsachsen bestätigt ein außerhalb der genehmigungsfreien Obergrenze liegendes Volumen zur bedarfsgerechten Aufnahme von Kassenkrediten zur Sicherstellung der rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Höhe von zwei Fünftel der im Finanzhaushalt des Haushaltsjahres 2025 veranschlagten Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit.

Die Bestätigung erfolgt vor dem Hintergrund der § 61 SächsLKrO in Verbindung mit § 84 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO in Anlehnung an § 78 SächsGemO.

Der Beschluss des Kreistages steht gemäß § 84 Abs. 3 SächsGemO unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

Kai Emanuel
Vorsitzender des Kreistages

Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am	TOP
Ein- stimmig	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschluss- vorschlag	Änderung bei Beschluss- fassung
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Begründung zur Drucksache Nr. 4- 060/24

Haushaltsplan und Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026: Festlegung der Höchstgrenze für die Aufnahme von Kassenkrediten gemäß § 84 SächsGemO

Zur (eigentlich kurzfristigen) Überbrückung von Liquiditätsengpässen dürfen kommunalen Gebietskörperschaften auf der landesgesetzlichen Grundlage des § 84 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO „zur rechtzeitigen Leistung der Auszahlungen (...) Kassenkredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrag aufnehmen, soweit für die Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen“. Diese Regelung findet auf die Landkreise analog Anwendung (§ 61 SächsLKrO).

Der Landkreis Nordsachsen ist zur verlässlichen und zeitgerechten Leistung seiner Auszahlungen, die im Wesentlichen im Kontext von Pflichtaufgaben stehen, auf die Inanspruchnahme von Kassenkrediten nahezu dauerhaft angewiesen. Zu diesem Zweck werden über ein Liquiditätsmanagement Kreditlinien der Hausbanken disponiert und bedarfsgerecht in Anspruch genommen. Vor dem Hintergrund der auch inflationsbedingten Zinsentwicklung erfolgt die Disposition nach dem Verlassen der Niedrig- oder gar Nullzinsphase insoweit auch zinsaufwandschonend.

Anders als kreisangehörige Städte und Gemeinden oder kreisfreie Städte verfügen Landkreise nicht über die Möglichkeit, eigene Einnahmen¹ generieren zu können. Auch partizipieren Landkreise nicht unmittelbar am System der Verteilung von Steuereinnahmen, etwa durch eigene Anteile an der Einkommens- oder Umsatzsteuer. Landkreise sind abhängig von Zuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs auf der Grundlage des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes (SächsFAG). Neben der sog. Schlüsselzuweisung, die gemäß Unterabschnitt 3 des SächsFAG (§§ 11 bis 14) im Regelfall als allgemeine Deckungsmittel bereitgestellt werden, besteht dann die Möglichkeit der Erhebung einer Kreisumlage nach § 26 Abs. 1 Satz 1 SächsFAG, „soweit ihre sonstigen Erträge nicht ausreichen, um ihren Finanzbedarf zu decken“. Von dieser Möglichkeit machen alle sächsischen Landkreise Gebrauch. Die Höhe der Kreisumlage wird im Rahmen der Haushaltssatzung festgelegt.

Beide Einnahmearten - Schlüsselzuweisung und Kreisumlage - reichen indes nicht aus, um die im Wesentlichen pflichtaufgabengetriebenen Ausgaben² auskömmlich ausfinanzieren zu können, weswegen die entstehende Liquiditätslücke durch Kassenkredite alternativlos zu schließen ist. Der Landkreis Nordsachsen hat vor dem Hintergrund seiner finanziellen Gesamtsituation sowie der finanzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen mehrjährige Erfahrungen mit dieser Art kurzfristiger und regelhaft nicht investiv verursachter Kreditfinanzierung.

Im Zuge multipler Krisen, die die Kreishaushalte ab 2021 belasten und seit dem Haushaltsjahr 2021 nur mehr noch durch Erlasse des Sächsischen Staatsministeriums des Innern im Kontext des § 129 Abs. SächsGemO, die eben diesen krisenhaften Tendenzen Rechnung tragen, als genehmigt gelten, ist auch die Liquidität unter besonderem Druck. Dynamische Tendenzen auf Seiten der Ausgaben sind jedenfalls größer, als selbige auf Seiten der Einnahmen - was beispielsweise auch im Rahmen der zweimal im Jahr erfolgenden Steuerschätzungen bestätigt wird.

¹ Als begriffliches Synonym für Erträge (Ergebnishaushalt) und Einzahlungen (Finanzhaushalt).

² Als begriffliches Synonym für Aufwendungen (Ergebnishaushalt) und Auszahlungen (Finanzhaushalt).

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung, ist ein im genehmigungsfreien Bereich liegender Höchstbetrag für Kassenkredite nicht mehr ausreichend. Der genehmigungsfreie, demnach nicht unter Genehmigungsvorbehalt stehende Höchstbetrag ist gesetzlich auf ein Fünftel der im Finanzhaushalt veranschlagten Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit normiert (§ 84 Abs. 3 SächsGemO). Dieser wird, so auch beim Landkreis Nordsachsen, in der jeweiligen Haushaltssatzung festgesetzt. Für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 ist folgende Festsetzung erfolgt:

	Haushaltsjahr 2023	Haushaltsjahr 2024
Kassenkreditvolumen (genehmigungsfrei)	68.800.000 Euro	72.466.000 Euro

Infolge der für beide Haushaltsjahre geltenden Erlasslage im Kontext der Energie- und Ukraine Krise besteht die Möglichkeit, die genehmigungsfreie Obergrenze um den krisenbedingt nachweisbaren Fehlbetrag im Finanzhaushalt zu weiten. Diese Möglichkeit hat der Landkreis bereits in Anspruch nehmen müssen, weswegen die auf Basis des Erlasses erweiterte Obergrenze wie folgt angegeben wird:

	Haushaltsjahr 2023	Haushaltsjahr 2024
Kassenkreditvolumen (erweitert)	81.164.229 Euro	93.800.738 Euro
Kassenkreditvolumen (erweitert, weitere Stufen)		105.941.731 Euro

Wegen der bleibend hohen Inanspruchnahme von Liquidität ist die Kreisverwaltung laufend in Abstimmung mit der Landesdirektion Sachsen - auch, um etwaige Überschreitungen der bereits erweiterten Obergrenze austarieren zu können.

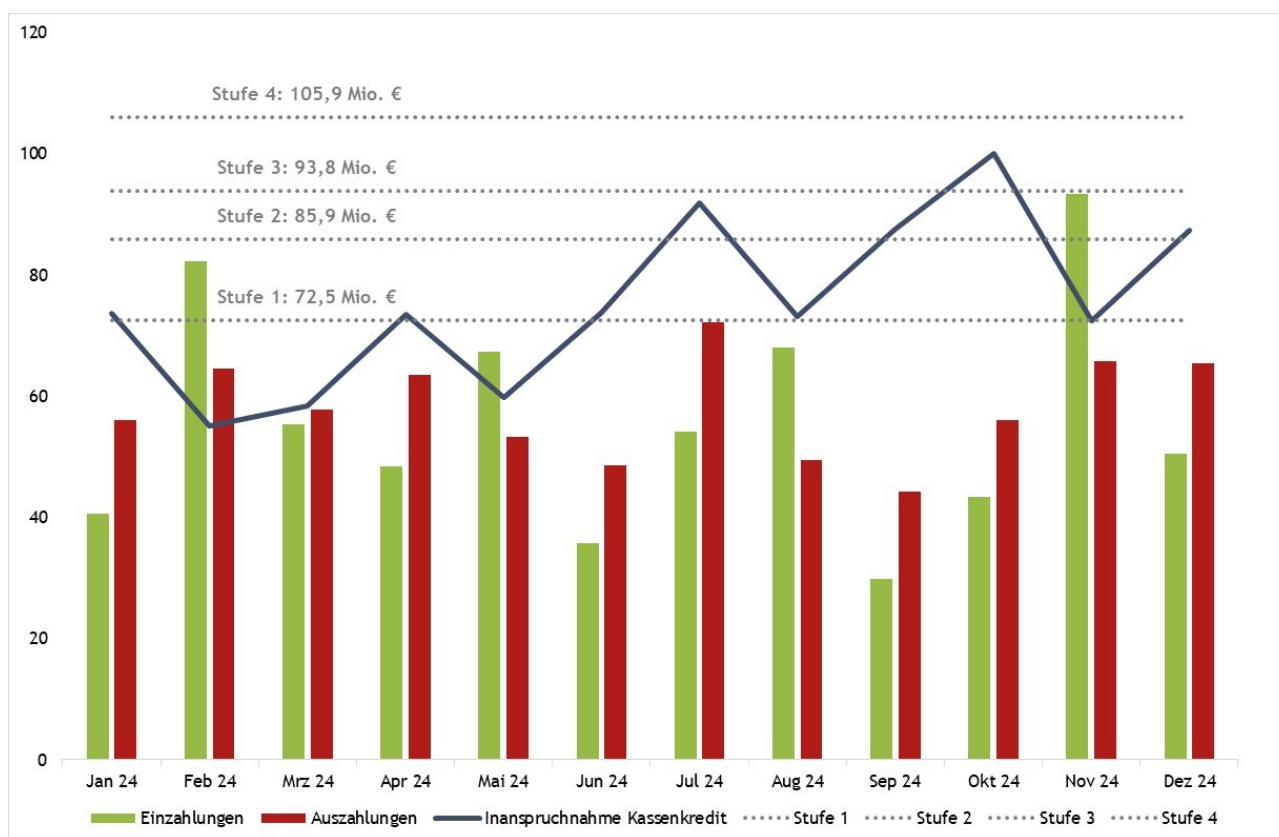


Abbildung: Entwicklung des Kassenkredits im Haushaltsjahr 2024 [in Mio. Euro]

Da die Erlasse mit der Möglichkeit, haushaltsrechtliche Erleichterungen in Anspruch nehmen zu können, zum 31.12.2024 gesichert auslaufen, ist ein Beschluss des Kreistages über ein höheres Kassenkreditvolumen nötig, welches sich dann im durch die Landesdirektion Sachsen als Rechtsaufsichtsbehörde zu genehmigenden Bereich bewegt. Damit steht die Beschlussfassung des Kreistages unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Landesdirektion - vergleichbar mit dem Beschluss von Haushaltssatzung und Haushaltsplan, sofern - was regelhaft der Fall ist - genehmigungspflichtige Bestandteile enthalten sind.

Die Kreisverwaltung schlägt vor, die Obergrenze auf zwei Fünftel der im Finanzhaushalt des Haushaltsjahres 2025 veranschlagten Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit (aufgerundet) festzulegen:

	Haushaltsjahr 2025	Haushaltsjahr 2026
Kassenkreditvolumen (genehmigungspflichtig)	165.200.000 Euro	<i>Festsetzung erfolgt zu gegebener Zeit</i>

Die Ausweitung der maximal durch den Landkreis aufnehmbaren Kassenkreditlinie ist erforderlich, um die rechtzeitige Leistung von Auszahlungen durch den Landkreis Nordsachsen auch im Haushaltsjahr 2025 sicherstellen zu können. Ohne die vorliegende Beschlussempfehlung und deren Genehmigung durch die Landesdirektion stünde dem Landkreis ab 1. Januar 2025 eine maximal mögliche Kapazität von 72,5 Mio. Euro - der genehmigungsfreien Obergrenze des Jahres 2024 laut § 84 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO - zur Verfügung. Mit Verweis auf die in dieser Vorlage hinterlegte Grafik wird deutlich, dass die Ausweitung im Lichte der finanzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Einklang mit der Erfüllung seiner Pflichtaufgaben für den Landkreis unerlässlich ist.

Gleichlautend dazu ist die Position des kassenkreditbezogenen Zinsaufwands entsprechend anzupassen.

Anlagenverzeichnis:

keine